

Bei der Umsetzung der *Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) dat. 16. März 2020* haben sich bezüglich der Auslegung verschiedene Fragen ergeben.

Die nachfolgende Präzisierung soll als Grundlage zur Umsetzung und Argumentation dienen:

## Art. 6 Veranstaltungen und Betriebe

Abs.2		erlaubt	nicht erlaubt	Kommentar
a	Einkaufsläden		x	Ausnahmen siehe Abs. 3
	Märkte		x	Waren- und Lebensmittelmärkte
b	Restaurationsbetriebe		x	Jegliches Betreten von Restaurationsbetrieben durch Gäste ist nicht gestattet
	Lieferdienst aus Restaurant	x		z.B. Pizza-Lieferdienst, Uber Eats, EAT.ch
c	Barbetriebe		x	Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
d	Unterhaltungs & Freizeit-Betriebe		x	Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, etc.
e	Personenbezogene Dienstleistungen mit Körperkontakt		x	Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik

Abs. 3		erlaubt	nicht erlaubt	
a	Lebensmittelläden und sonstige Läden	x		z.B. Kioske, Tankstellenshops soweit Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf angeboten werden
b	Imbiss, Take Away	x		<b>Bisheriges Take Away</b> Keine Sitz- & Stehgelegenheit. Abtrennung zum Restaurationsbetrieb oder Entfernung der Stühle & Tische. Kein Genuss an Ort und Stelle. Sowie Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste
b	Imbiss, Take Away	x		<b>Neugestaltung als Take Away</b> Eine Umwandlung von Restaurants in einen Take-Away-Betrieb ist zulässig (z. B. durch Wegräumen von Tischen und Stühlen sowohl im Innen- als auch im Aussenraum), sofern die Betreibenden dafür besorgt sind, dass sich die Personen nach dem Bezug der Waren nicht im oder vor dem Lokal aufhalten.
c	Apotheken, Drogerien	x		
d	Poststellen und -agenturen	x		
e	Telekom-Anbieter	x		
f	Banken	x		
g	Tankstellen	x		Verkauf von Lebensmittel gestattet. Kein Genuss an Ort und Stelle
h	Bahnhöfe & Einrichtungen	x		Öffentlicher Verkehr
i	Werkstätten	x		für Transportmittel
j	öffentliche Verwaltung	x		
k	soziale Einrichtungen	x		Anlaufstellen etc.
l	Beerdigungen	x		enger Familienkreis
	Hotelbetrieb		x	Ausnahme; eigene Gäste. Catering erlaubt